



I. Allgemeines.

Quellen.

A. Ungedrucktes.

Aegidii Gelenii Farragines XV, XX, XXX.

Alfter, Barth. Blasius Joseph, Geographisch-historisches Lexicon der Erzstifts Köln, Westfalen, Jülich und Berg.

Urkundenbuch der Pfarrkirche zu Honnef, angelegt von Pfarrer Johann Heinrich Emans (1850—1880).

Decreta et Statuta ecclesiae collegiatae Sancti Petri in Vylich a Ressimio et serenissimo Domino Ferdinando Archiepiscopo Coloniensi anno 1618 mense Novembri renovata.

General-Register deren bey der im Jahre 1786 vorgenommenen Renovation des hochadeligen Stifts Wylich Kapitulus-Archivii vorgefundenen Dokumente. (Im Besitz des Herrn Everhard von Claer zu Bonn.)

Status über des freyhadelichen Stifts Wylich allinge Höfe, Güter, Buch, Zehnten fort deren selben Einkünften resp. Ausgaben.

Akten betreffend die Aufhebung des Stifts Wylich auf dem Bürgermeistereiamt zu Wilich.

Letzte Schicksale und Zustände des ehemaligen Damenstifts zu Wilich, von Referendar Schnorrenberg.

Pfeiffer, Paul Joseph, Gesammelte Urkunden und Notizen über das Stift Wilich. Quartheft im Archiv der Pfarrkirche.

Verhandlungen über die Anstellung eines Kaplans an der Kirche zu Schwarzrheindorf.

Personal- und Real-Status der Bernardiner-Abtey zu Heisterbach im Amte Löwenburg von Edmund Verhoven, Abt 1802, im Archiv der Pfarrkirche zu Königswinter.

Historica über Ittenbach. Ebendasselbst.

Mannale (Hülders Chronik), angelegt am 29. September 1753 von Hermann Christian Hülder, seit 13. November 1758 Bürgermeister in Oberdollenndorf, reicht bis 26. Januar 1793. Originalband in Folio, im Besitz des Goldarbeiters J. J. Krebs in Steele.

Urkundliche Mittheilungen der Herren: Geheimen Archivraths Dr. Harleß, des Pfarrers Karl Unkel zu Koitzheim und Pfarrers Karl Anton Cremer (†) zu Bödingen aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Genealogische Mittheilungen des Premier-Lieutenant von Dittman.

Index privilegiorum literarum et iurium praepositurae et Archidiaconatus Bonnensis. Pergamentband in Folio im Archiv der Stadt Bonn.

Designatio reddituum, oder Berichte der Pfarren über die Einkünfte der Kirchen, Pfarrstellen, Stiftungen u. s. w. an den Archidiacon zu Bonn. Foliohand.

Mittheilungen verschiedener Pfarren und Pfarrverwalter¹⁾, unter Zugrundelegung der Archivalien ihrer Pfarrei zusammengestellt.

B. Gedrucktes.

Beda des Ehrwürdigen Kirchengeschichte der Angelsachsen. Deutsch von Dr. M. M. Wilben. 1866.

Bibliotheca Coloniensis iura et studio Josephi Hartzheim Col. Agrip. MDCCXXX.

Liber privilegiorum maioris ecclesiae Coloniensis. Der älteste Kartular des Kölner Domstifts, bearbeitet von Dr. Leonard Korth. Köln 1862.

Krumstab schließt niemand auß referente Wernero Thummermuth. MDCCXXXVIII.

Dissertatio Historico-Ecclesiastica de Archidiaconatibus in Germania speciatim de Archidiaconatu maiore Bonnensi quam exposuit Fridericus Georgius Papae in aula maiore Bonnensi ad diem 14. Augusti 1790.

Archidioeceseos Coloniensis Descriptio Historio-Poëtica auctore Martino Henriquez a Streversdorf. Col. Agr. MDCCXXX.

Descriptio omnium archidioecesis Colon. ecclesiarum parochialium collegatarum abbatiarum etc. Herausgegeben durch Dr. Karl Theodor Dumont. 1879.

Lacomblet, Theodor Joseph, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—1858. 4 Bde.

Lacomblet, Theodor Joseph, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1832—1866. 5 Bde. Neue Folge von Dr. W. Harlej. 2 Bde. 1868.

Günther, Wilhelm, Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz 1822 bis 1826.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien von Heinrich Beyer. III Theile. Coblenz 1860.

Mittelrheinische Regesten von Ad. Görz. Coblenz 1886.

Agidii Gelenii, De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae. Col. Agrippinae 1645.

Die alte und neue Erzdiöcese in Defanate eingetheilt mit den Stiften, Defanaten, Pfarren und Vicarien sammt deren Einkommen und Collatoren von Dr. Anton Joseph Binterim und Dr. Joseph Hubert Mooren. 4 Bde. Mainz 1828.

Eifflia Illustrata von Johann Friedrich Schannat, herausgegeben von Georg Bärjch. Köln 1824.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln I—XLIX. Köln 1855—1889.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden in Bonn I—LXXXVII.

Bonner Beiträge zu seiner Geschichte und seinen Denkmälern. - Festschrift, überreicht den Mitgliedern des im September 1868 zu Bonn tagenden internationalen Congresses für Alterthumskunde und Geschichte.

Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Poesie, zum Besten der Bonner Münsterkirche, herausgegeben von Dr. A. Lerjch. Bonn 1843.

¹⁾ Besondere Erwähnung verdient u. A. die Arbeit des Kirchenraths-Präsidenten Aniel zu Obercaffel.

F. E. Freiherr von Mering, Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen. G. 1—12. Köln 1855.

F. E. von Mering, Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln. Köln 1842.

Strange, Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter. X. Heft. Köln 1871.

Minola, A. B., Kurze Uebersicht dessen, was sich unter den Römern seit Julius Cäsar bis auf die Eroberung Galliens durch die Franken am Rheinströme Merkwürdiges ereignete. Köln 1816.

Dr. Ennen, Leonard, Geschichte der Stadt Köln. Düsseldorf 1880.

Dr. Ennen, L., Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Köln. Köln und Neuf 1849.

Religionsvergleich, welche zwischen dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelm Markgrafen zu Brandenburg und dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen am 26. April 1672 zu Köln an der Spree und am 20. Juli 1673 zu Düsseldorf aufgerichtet worden.

Caesarii Heisterbacensis Monachi ordinis Cisterciensis Dialogus Miraculorum. Textum recognovit Josephus Strange. Col. 1851.

Alexander Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 12. Jahrhunderts. Köln 1862.

Dr. Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln, Reichsverweser. Köln 1853.

Kurfölnischer Hof-Kalender für das Jahr 1786.

Ernst Weyden, Godesberg, das Siebengebirge und seine Umgebungen. Bonn 1864.

Dr. Hundeshagen, die Stadt und Universität Bonn am Rhein mit ihren Umgebungen und zwölf Ansichten. Bonn 1832.

Paul Joseph Peiffer, Die heilige Adelheid. 3. Auflage. Bonn 1878.

Andreas Simons, die Doppelfirche von Schwarzheindorf nebst einer Geschichte der Stiftung von A. Kaufmann. Bonn 1846.

Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter.

Johann Claudius von Lassaulx, Bausteine. Coblenz 1847.

Dr. Fr. Voß, Rheinlands Vaudenkmale des Mittelalters.

Ernst aus'm Werth, Wandmalereien des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden. Leipzig 1880.

Hennes, Codex Diplomaticus ordinis Teutonicorum.

Herm. Carbons, Konrad von Hoftaden, Erzbischof von Köln. Köln 1880.

Aeg. Müller, Siegburg und Siegburg. 2 Bde. Siegburg 1858.

Dr. Felix Hauptmann, Bilder aus der Geschichte von Bonn und seiner Umgebung. Adelheids-Büchchen.

Kirchlicher Anzeiger der Erzdiöcese Köln 1852—1889.

Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Köln 1818 ff.

Zeitschrift des Niederrheinischen Geschichtsvereins 1882—1883.

Überdingf Thijm, Dr. P. P. M., Der h. Willibrord, Apostel der Niederlande. Münster 1883.

Einleitung.

„Wo sich das engere Rheinthal schließt und die Bergzüge auseinandergehen, in weitem Bogen die blühende Ebene des Niederrheins umfassen, erhebt sich eine Kette von sieben Höhen, welche man in ihrer heiligen Zahl bald mit sieben Königen, bald mit sieben Riesenmächten verglichen hat. Gegenwart und Vergangenheit erkoren dieselben zu ihren Lieblingen; während die Natur sie mit dem Reize der Erhabenheit und Anmuth geziert hat, spielen Sage und Geschichte in ewig junger Glorie um die unverwüstlichen Kuppen“¹⁾. Die so schwungvoll in dichterischer Begeisterung gefeierte Landschaft ist das Herz des Dekanats, dessen Geschichte uns in vorliegendem Werke beschäftigen wird. Kaum braucht sein Name genannt zu werden, denn es kann kein anderes sein als: Dekanat Königswinter.

Wenn also hier Natur und Sage ihre Reize in üppigster Weise entfalten, so hat das Christenthum daselbst auf natürlicher Grundlage eine höhere geistige Schöpfung vollbracht: wilde Heiden zu Kindern des wahren Gottes und Erben Seines Reiches gemacht. Die herrlichen Kirchen, wie die Ruinen der Klöster sind Zeugen von dem Geiste, der in grauer Vorzeit hier gewaltet hat, der als kostbares Erbtheil noch heute im katholischen Glauben fortlebt und hoffentlich niemals untergehen wird.

Als Julius Cäsar bei Bonn den Uebergang über den Rhein bewirkte, galt sein Kriegszug den Sigamberern²⁾, Völkern an der Sieg, aus Rache, daß sie den römerfeindlichen Usipetern und Tenctheren Aufnahme gewährt hatten. Die Sigamberer zogen sich weiter hinter die Berge zurück, ihre Stelle nahmen die Ubier ein, nachdem diese von den oberrheinischen Sueven verdrängt worden waren. Die Ubier hatten bis etwa um das J. 39 vor Christus das Gebiet zwischen Wied und Wupper inne und wurden dann unter Agrippa als Freunde der Römer auf die linke Rheinseite verpflanzt. Köln, Colonia Agrippina, die römische Hauptstadt Untergermaniens, erhielt nunmehr als Mittelpunkt der ubischen Ansiedlung den Beinamen „Stadt der Ubier“. Das Gebiet ihrer neuen Wohnsitze erstreckte sich ungefähr von der Erft bis jenseits der Ahr.

¹⁾ Niederrheinisches Jahrbuch 1843, S. 102.

²⁾ Vor Julius Cäsar waren beide Rheinufer von gallischen Kelten bewohnt. In neuester Zeit sind in der Gegend des Siebengebirges bei Stieldorf und Oberpleis keltische Altenthümer, namentlich Goldmünzen und Regenbogenschüsselchen, gefunden worden, worüber Professor Schaafhausen eine ausführliche instructive Abhandlung veröffentlicht hat (Bonner Jahrbücher LXXXVI 64).

In den von den Ubiern verlassenen Länderstrichen zwischen Sieg und Rhein hauste in der Folge ein buntes Gemisch theils einheimischer, theils eingewanderter Völkerstämme. In der Mitte des vierten Jahrhunderts überwoh auf beiden Rheinseiten das fränkische Element.

In dem steten Wechsel wandernder Völker konnte das Christenthum an der Sieg keinen festen Boden gewinnen. Während die Saat des Evangeliums in den römischen Städten und Castellen zu Bonn, Köln, Neuß und Xanten und weiterhin durch Vermittelung römischer Sendboten und das Bekenntniß christlicher Soldaten frühzeitig aufkeimte, während auf dem linken Rheinufer Kirchen, Baptisterien erbaut, Bischofsitze errichtet wurden, hatte man jenseits kaum Kunde von der frohen Botschaft erhalten. Die Rheingrenze bildete an sich schon eine natürliche Schranke für den geistigen Verkehr der beiderseitigen Bevölkerung; um so mehr, als gerade im ersten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung die germanischen Völker im Osten und Norden anfangen das fremde Joch abzuschütteln und die römische Herrschaft aus der Offensive in die Defensiv zurückdrängten.

Als das morische römische Kaiserthum am Versinken war, kam die schreckliche Zeit der Völkerwanderung. Das war eine Zeit der Zerstörung und der wilden Kämpfe um Sein oder Nichtsein; an ein friedliches Aufbauen, christliche Gründung irgend welcher Art war nicht zu denken, bis die wilden Fluthen im Untergange der feindlichen Horden sich verlaufen hatten.

Nicht lange nachher erstand am Rhein auf den Trümmern der römischen Herrschaft das fränkische Königreich unter Chlodwig, dem Besieger der Alemannen, dem ersten christlichen König Deutschlands und Frankreichs. Da konnte sich das Christenthum frei und ungestört entfalten, soweit die Macht des fränkischen Scepters reichte. Aber es währte noch Jahrhunderte, bis das Licht des Evangeliums durch die finstern Wälder Deutschlands allseitig gedrungen war.

Zu Ende des siebenten Jahrhunderts fielen unter den merowingischen Königen die ersten freundlichen Strahlen des Christenthums in das Land der Berge. Als Missionäre nahen Willibrordus und Suitbertus aus England, von Papst Sergius (um 690) gesandt den dunkeln Hütten¹⁾.

Herzog Pipin von Franken nahm die apostolischen Sendlinge mit Wohlwollen auf, und da er kurz vorher den friesischen Fürsten Radbod aus dem Gebiet zwischen Maas und Rhein vertrieben hatte, so ließ er sie in diesen Districten predigen. In kurzer Zeit bekehrten sich viele vom

¹⁾ Vgl. Beda des Ehrwürdigen Geschichte der Angelsachsen, übersetzt von M. Wilden, S. 259 passim — Officium sancti Suitberti vom 1. März im Brevier der Kölner Erzdiocese. — Alberdingk Thijm, Der h. Willibrord 77 ff.

Göyendienst. Dem h. Suitbertus war es besonders vorbehalten, den Segen des christlichen Glaubens unter den Bewohnern von Berg und Mark zu verbreiten. Wegen hervorragender Tugend, liebenswürdiger Bescheidenheit und Sanftmuth von seinen priesterlichen Genossen zum Bischof erwählt und von Wilfried in England 693 consecrirt ¹⁾, begab sich Suitbertus zum Stamme der Brukterer, welche früher zwischen Ems und Lippe gewohnt, damals aber zwischen „Köln“ (Deuz) und Hessen ihre Sige hatten. Seine Predigt, durch die Macht des heiligen Wandels verstärkt, ward mit dem reichsten Erfolg gekrönt. Groß war die Zahl derer, welche Suitbertus auf den Pfad des Glaubens und der Tugend geleitete.

Jedoch bald fielen die heidnischen Sachsen in das Land der Brukterer ein unter Raub und Verwüstung, und die Christen zerstreuten sich nach allen Seiten. Auf Verwenden von Pipin's frommer Gattin Plectrudis erhielt Suitbertus eine sichere Wohnstätte auf der Rheininsel Kaiserswerth, wo er ein Kloster baute, welches die Lehre Christi über die benachbarten Gauen ausbreitete. Hier beschloß der Heilige sein in größter Enthaltfamkeit geführtes apostolisches Leben am 1. März 717.

Unterdessen ließen die Land und Eigenthum verheerenden Streifzüge der kriegerischen Sachsen nicht nach. Noch im Jahre 778 kamen dieselben bis nach Deuz und zerstörten auf dem rechten Ufer alle christlichen Kirchen bis gegen die Mündung der Mosel ²⁾. Es hat also damals ohne Zweifel auch christliche Kirchen im Bereiche unseres Dekanates gegeben.

Im Jahre 771 hatte Karl der Große den fränkischen Thron bestiegen. Vom Anfange seiner thatenreichen Regierung an dauerte es volle zweiunddreißig Jahre (bis 803), bis Karl die von seinem Vater ererbten Sachsenkriege siegreich zu Ende führte.

Für die Geschichte unseres Dekanates ist die Bemerkung interessant, daß König Karl nach einer im Jahre 775 in Düren gehaltenen Synode nach Sachsen zog und Siegburg eroberte. Es war also so weit gekommen, daß Siegburg förmlich zum sächsischen Lande gerechnet wurde.

Nach Niederwerfung der Sachsen blieb das Land der Berge unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern eine Provinz des römisch-deutschen Kaiserthums und ward von Grafen verschiedenen Namens regiert. Diejenigen, welche über einen Gau (District) gesetzt waren, hießen Gau- grafen. Pfalzgrafen bewohnten königliche Schlösser (palatium) und beherrschten ein weiteres Gebiet. Markgrafen bewachten die Grenzen oder

¹⁾ Beda l. c., S. 263, Note 8. — Der h. Suitbert war Regionär-Bischof, nicht Erzbischof von Köln (Bint. u. Mooren, Erzbd. I 44).

²⁾ Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln I 44 u. 319 ff.

Marken, und Sendgrafen wurden vom Fürsten umhergesandt, um Recht zu sprechen und zu wahren.

Fränkisches Gesetz und Kirchenthum waren auf das engste mit einander verwachsen und der aus der beiderseitigen Durchdringung hervorgegangene Rechtszustand entwickelte sich unter Karl dem Großen zu seiner vollen Bedeutung. Selbst der Gedanke an confessionslose Zustände, wie sie heute vielfach angestrebt werden, wäre in damaliger Zeit nicht möglich oder höchstens ein kirchenpolitischer Unsinn gewesen. Die innere Verwandtschaft der staatlichen und kirchlichen Ordnung der karolingischen und spätern Zeit findet ihre äußere Darstellung in der Eintheilung des Landes, wonach der Umfang der Dekanate (Christianitäten) mit der Umgrenzung der Gaue zusammenfiel. Wir beginnen demnach unsere Uebersicht mit dem Auelgau, welcher uns das Gebiet der ehemaligen Christianität Siegburg vergegenwärtigt, woraus das Dekanat Königswinter hervorgegangen ist.

Der Auelgau.

Der Auelgau kommt 882 als Aualgave ¹⁾, 922 als pagus Avalgavensis ²⁾, 966 als pagus Auulgouui ³⁾, 1068 Auelgowe ⁴⁾ und später in verwandten Formen vor. Die Grenzen stießen im Süden mit dem Rasbach bei Linz an den Engersgau und weiter an den Niederlahngau, östlich an den Haigergau und Westfalen, nördlich an den Deutergau, westlich an den Rhein ⁵⁾. Die genauere Umgrenzung wird weiter unten durch die Pfarreien bestimmt, welche die Umrahmung der Christianität Siegburg bilden.

Der Auelgau führt den Namen von den vielen Ortschaften „Auel“ in der Sieggegend, welche eben deshalb auch schlechthin „die Auel“ genannt wird ⁶⁾.

Das Wort Auel mit seinen dialektischen Abweichungen in Aul, Dul, Ol, Ul, Gul und Uel gleich „Topf“ ist durch die Töpfereien zu deuten, wodurch Siegburg und dessen Umgebung im Mittelalter zu einer gewissen Berühmtheit gelangt ist ⁷⁾. Die Aulgasse in Siegburg war die Niederlassung der Töpfer ⁸⁾. Im Nassauischen sind noch heute die Töpferwarenhändler als Aulehändler bekannt, und auch dort findet von

¹⁾ Annalen des hist. Ver. XXI—XXVII 170. — ²⁾ l. c. XXVI—XXVII 337.

³⁾ Lac. I n. 107, S. 63. — ⁴⁾ l. c. n. 210, S. 137; Günther I n. 32.

⁵⁾ Vgl. Mittelrh. Urkunden II, S. XXI. — ⁶⁾ l. c. S. XX. — ⁷⁾ Annalen d. h. B. XXV 1—130.

⁸⁾ l. c. XXXI 34. Die hießen vormals Gulner und Euler l. c. XXV 99, 121.

der Sieg bis zur Lahn hinauf dieser Ausdruck seinen Anhalt in den Ortsnamen, welche mit Auel verwachsen sind ¹⁾.

„Unter den Hügeln des Siebengebirges erhebt sich einer, welcher die ganze weite Gegend des Auelgaaes beherrscht, von dem die Geschichte erzählt, daß er, der höchste der Sieben, des Gaaes Mal- oder Dingstätte gewesen ²⁾. Mit Recht hat er denn auch den Namen Auelberg (Dehlberg) erhalten.“

„Drei Burgen beherrschten zur fränkischen Zeit den Auelgau, es waren die Siegburg, die Blankenburg ³⁾ und die Auelburg. Die erste führte ihren Namen von der Sieg, die zweite von einem Bache, welcher sich dort in die Siegergießt, die dritte aber von der weiten Herrschaft, über welche sie sich erhob und die ihrem Besitzer unterwürdig war. Also die bedeutendste war sie dem Namen nach, die bedeutendste vielleicht auch in der That, denn mit ihrer Zerstörung war auch die Macht der Gau- grafen für immer gebrochen“ ⁴⁾.

„Auf dem Gipfel des Delberges findet der Wanderer noch spärliche Ueberreste einer längst verfallenen Burg, nicht aber vermag der Führer, welcher alle Merkwürdigkeiten des Siebengebirges zu deuten weiß, dem fragenden Fremdling Auskunft über diese Ruine zu geben. Keine Urkunde spricht von ihr, und als die jetzt auch zerstörten Burgen Drachensfels, Löwenburg und Wolfenburg erstanden, war sie bereits ein Schutthausen“ ⁵⁾.

Von den Gau grafen des Auelgaaes sind nur die letzten bekannt. Diese waren: Hermann um 948 ⁶⁾, Everhard 966 ⁷⁾, Gottfried 970 ⁸⁾. Mit Letzterm scheint das Geschlecht der Gau grafen ausgestorben zu sein ⁹⁾.

¹⁾ Ohne Zweifel haben die gleichen Benennungen der Ortschaften in der gleichen Beschaffenheit des Bodens (Töpfererde) ihren tiefen Grund. Jedenfalls ist es nicht zulässig, den Ausdruck Auel mit Au zu identificiren, wie es in Annalen XXI—XXII 170 geschieht.

Was G. M. Arndt (Niederrh. Jahrbuch 1843 S. 20) von „Auel“ als Bergschlucht oder einem von Schluchten und Durchrissen zerklüfteten Gebirge sagt, entbehrt jeder sprachlichen wie geschichtlichen Begründung. Komisch klingen Arndt's Worte: „Ich habe den höchsten Berg, eben weil ich im Mittelalter hier den »Aulgau« finde, ohne Umstände den Aulberg genannt.“

²⁾ Niederrheinisches Jahrbuch 1843, S. 102. — ³⁾ Zu Blankenbach, vgl. Lac. I n. 103 S. 59 bei Oberpleis. — ⁴⁾ Annalen d. h. B. XV 19 ff.

⁵⁾ l. c. Ob sich wirklich noch Reste einer „Auelburg“ vorfinden, habe ich bei meiner Anwesenheit auf dem Delberge nicht entdecken können. Die citirte Stelle ist jedenfalls geeignet, genauere Forschungen hierüber anzuregen.

⁶⁾ Lac. I n. 103. — ⁷⁾ l. c. I 107 — ⁸⁾ l. c. n. 111.

⁹⁾ Ueber den Verfall der Gauverfassung vgl. Mittelrh. Urkunden II S. XXXV.

Die spätern Grafen von Sayn mit ihren zahlreichen Besitzungen und ihrer Vogtei über die Güter des Bonner Cassiusstifts im Nuelgau lassen sich als Nachkommen der Gaugrafen erkennen¹⁾.

Ihnen gehörten die für die Geschichte unseres Dekanates (Königswinter) belangreichen Herrschaften Löwenburg und Blankenberg, welche später in herzoglich bergische Aemter umgewandelt wurden.

Die Pfalzgrafen.

Bei dem Aussterben des Grafengeschlechts des Nuelgaus fiel die Grafschaft an die Krone zurück und wurde zwischen 970 und 996 dem Pfalzgrafen von Niederlothringen übertragen²⁾.

In der Bestätigungsbulle der Klosterstiftung zu Bilich vom 24. Mai 996 erklärt Papst Gregor V.: Das Kloster . . . , im Comitatus des Pfalzgrafen Herimann, Bisthum des Erzbischofs Evergerus zu Köln, im Nuelgau (pago aualgauue) im Orte Bilich gelegen³⁾.

Die Pfalzgrafen (comites palatii), ursprünglich nur oberste Ministerialen der kaiserlichen Pfalz zu Aachen, nahmen in der nachkarolingischen Zeit eine veränderte Stellung ein. Seit Otto dem Großen (936—973) wurden sie theils zur Beaufsichtigung der Kron Güter und zur Ausübung der richterlichen Thätigkeit in den Provinzen eingeführt, theils und besonders, um der dem Kaiser gegenüber wachsenden Macht der Herzoge eine Schranke zu setzen.

Das Amt der Pfalzgrafen wie der Gaugrafen war erblich, daher ging es von Hermann, den wir als ersten Inhaber betrachten, auf dessen Sohn Ezzo (auch Enfried und Ehrenfried) über.

Ezzo gelangte zu hohen Ehren und Würden. Als Freund Kaisers Otto III. war er schon bei Lebzeiten seines Vaters bei Hof gern gesehen und pflegte mit dem Kaiser Schach zu spielen. Dabei wurde eines Tages vereinbart, wer den Gegner drei Mal nach einander matt mache, dürfe das Beste verlangen, was dieser besitze. Ezzo war drei Mal Sieger und verlangte nichts Geringes: die Hand Mathildens, des Kaisers Schwester⁴⁾. Die Ehe wurde im Jahre 990 geschlossen.

Ezzo und Mathilde sind als Stifter der Abtei Brauweiler berühmt. Ihr gewöhnlicher Wohnsitz war das pfalzgräfliche Schloß Tomberg bei Rheinbach. Mathilde starb am 4. November 1025 während eines Besuchs bei ihrem Schwager Hezelin auf dessen Gut Esch bei Bergheim. Seitdem führte Ezzo ein klösterliches Leben mit den Mönchen von Brauweiler bis zu seinem Tode. Ezzo beschloß sein gottseliges Leben zu Salsfeld in

¹⁾ Festschrift, Bonn 1868, IV 6. — ²⁾ Annalen d. h. B. XV 20. — ³⁾ Lac. I n. 111. — ⁴⁾ Annalen VII 15.

Thüringen im Jahre 1035, als er beinahe das achtzigste Jahr erreicht hatte, und wurde in der Abteikirche zu Brauweiler an der Seite seiner Gemahlin beigesetzt ¹⁾.

Die Pfalzgräfliche Würde ging an Ezzo's Enkel Otto, Sohn Ludolph's, über. Im Jahre 1045 zum Herzog von Schwaben ernannt, trat Otto die Pfalzgrafschaft an seinen Vetter Heinrich († 1062), Sohn Hezelin's, Grafen im Zülpichgau ab ²⁾.

Heinrich, wegen seiner Grausamkeit der Wüthende genannt, machte von Siegburg aus die Umgegend durch Raub und Plünderung unsicher ³⁾. Erzbischof Anno II. (1056—1075) griff nothgedrungen zum Schwerte, führte den Pfalzgrafen nach glänzendem Sieg gefangen nach Köln und erwarb die Festung Siegburg der Kirche zum h. Petrus.

Im Jahre 1064 errichtete Anno auf dem Siegburg die Abtei der Benedictiner und stattete sie mit vielen Besitzungen und Gerechtsamen aus ⁴⁾. Das Gebiet um den Berg bildete auf dem Flächenraume einer Quadratmeile den Burgbann der Abtei, welcher die Stadt Siegburg, den Ort Wolsdorf, einen Theil der Pfarre Niederpleis und eine Anzahl umliegender Gehöfte umfaßte, wozu später noch Troisdorf kam. In diesem Gebiete regierte der Abt als reichsunmittelbarer Fürst, mit den einzigen Beschränkungen, welche ihm die Rechte des Schirmvogts auferlegten. Kaiser Heinrich IV verließ der Abtei das Mark- Zoll- und Münzrecht ⁵⁾ und im Jahre 1071 die Fischerei in den stehenden und fließenden Gewässern mit der Gerichtsbarkeit in ihren sämtlichen Besitzungen und in den Dörfern Sieglar, Geistingen und Niederpleis, überhaupt in den um den Berg liegenden Ortschaften.

Pfalzgraf Heinrich tödtete in einem Anfall von Wahnsinn seine Gemahlin Mathilde auf der Burg zu Cochem 1061 und starb kurze Zeit nachher (1063?).

Heinrich's Nachfolger war Hermann, Sohn des 1019 verstorbenen Herzogs Friedrich von Luxemburg, im Jahre 1064 zuerst als comes palatinus genannt. Er starb 1085 als Anhänger Kaiser Heinrich's IV. im Kirchenbann und hinterließ die Pfalzgrafschaft dem Sohne seines wahnsinnigen Vorgängers, Heinrich II. (auch Heinrich von Laach genannt),

¹⁾ Ezzo's und Mathildens Kinder: 1. Ludolph, Vogt des Erzstifts Köln, 2. Otto, (seit 1045) Herzog von Schwaben, 3. Hermann (II.), Erzbischof von Köln (1036—1056), 4. Richeza, Königin von Polen, † 1063, 5. Adelheid, Abtissin zu Nivelles, Diöcese Lüttich, 6. Ida, Abtissin von St. Maria im Capitol (und Bilich?), 7. Mathilde, Abtissin von Dietkirchen bei Bonn, 8. Theophano, Abtissin in Essen († 5. März 1054), 9. Helwyga, Abtissin in Reuß, 10. Sophia, Abtissin in Gandersheim.

²⁾ Mittelrh. Urkunden II S. XV. — ³⁾ Lac. I n. 202. Vgl. dazu Note 1.

⁴⁾ l. c. n. 202 und 203, S. 129 ff. — ⁵⁾ Lac. I 213, S. 138. Vgl. Annalen XXIII 62.

welcher Hermann's Wittve Adelheid von Orlamunda heirathete. Heinrich, der letzte der Ezzonischen Pfalzgrafen, starb am 12. April 1095 und liegt in der Kirche zu Laach begraben. Pfalzgraf wurde sein Stieffohn, Sohn Adelheid's aus erster Ehe, Siegfried von Ballenstädt, Trevirensis ecclesiae principalis advocatus.

Seit Anfang des 12. Jahrhunderts verschwinden die Pfalzgrafen von Lothringen und ziehen sich nach dem Oberrhein zurück, wo sie als Pfalzgrafen bei Rhein fortbestehen ¹⁾.

Grafschaft und Herzogthum Berg.

Seit Anno's Zeiten waren die Machtverhältnisse im Bergischen vollständig verschoben. Allmählig begannen die Grafen von Berg ihre Herrschaft zu erweitern. Eine mächtige Handhabe bot ihnen die Vogtei der Abtei Siegburg, in deren Besitz Graf Adolph von Berg sich um das Jahr 1125 befand. Dieser Vogtei verdankte er zunächst die Erweiterung seines Gebiets: die Herrschaft im Auelgau und damit die Grundlage zu weitem Erwerbungen. Das ganze Ländergebiet jenseits Siegburg war der Grafschaft Berg einverleibt. Eine Beschränkung erlitt dieselbe zwischen Sieg und Rhein durch kurfürnische Enclaven, wovon gehörigen Ortes besonders die Rede sein wird.

Von 976 bis 1225 stand das bergische Land unter der Regentschaft der Grafen von Altena.

Im Jahre 1218 war Adolph V. im Kreuzzug bei der Belagerung von Damiette gefallen, und sein Bruder Engelbert der Heilige führte die Regierung bis zu seinem glorreichen Martyrium 1225. Durch Engelbert's Nichte Irmgard gelangte ihr Gemahl Heinrich von Limburg zur Herrschaft.

Im Jahre 1348 erlosch neuerdings der Mannesstamm der Grafen von Berg aus dem Hause Limburg. Die Erbtöchter Margaretha heirathete Otto IV. von Ravensberg. Aus dieser Verbindung entsproßte wiederum eine Tochter Margaretha und vererbte die Grafschaft durch Heirath an Gerhard, Sohn des Grafen Wilhelm I. von Jülich. Unter dem später regierenden Grafen Wilhelm II. wurde das bergische Land auf dem Fürstentage zu Aachen am 30. Mai 1380 von Kaiser Wenzel zum Herzogthume erhoben. Dasselbe bestand unter den Herzogen von Jülich bis 1511, wo Johann III. von Cleve es durch Wilhelm's III. Tochter Maria in die Ehe erhielt und die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg in einer Hand vereinigte. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm IV. ²⁾

¹⁾ Mittelrh. Urf. l. c. — ²⁾ Vgl. über die mit Gewalt eingeführten Neuerungen unter Johann III. und Wilhelm IV. Dr. Norrenberg, Dekanat Gladbach, S. 153 ff.

(1539—1592). Er war gleich seinem Vater ein Vorkämpfer des Protestantismus und Verfolger der Katholiken, wiewohl er im Vertrag zu Benlo dem Kaiser Karl V. die Erhaltung der katholischen Religion versprochen hatte.

Im Jahre 1609 starb Herzog Johann Wilhelm, Sohn Wilhelm's IV., ohne männliche Nachkommen, und fünf Prätendenten, nämlich Sachsen, Brandenburg, Pfalz=Neuburg, Pfalz=Zweibrücken und Oesterreich=Burgau erhoben Ansprüche auf die Erbschaft. Nach langen, harten Kämpfen, welche dem bergischen Lande schwere Opfer auferlegten, blieben noch zwei derselben übrig, der Kurfürst von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg. Schließlich einigten sich beide Parteien durch Vertrag vom 26. August 1630. Die Herzogthümer Jülich und Berg fielen an Pfalz=Neuburg, die übrigen Landestheile an Kur=Brandenburg.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (1614—1653) hatte am 10. November 1613 Magdalena von Baiern, Schwester des berühmten Herzogs Maximilian des Großen und Erzbischofs Ferdinand von Köln, geheiratet und war im Mai 1614 zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Während die Anhänger der Reformation im Umkreise von Königswinter einzudringen versuchten, fand die katholische Sache an dem Pfalzgrafen einen eifrigen Förderer. Wie trotzdem protestantischer Einfluß im spätern Verlaufe des 17. Jahrhunderts vielfach im Dekanat zur Geltung gelangte, wird die Geschichte der Pfarreien darthun. Wolfgang Wilhelm starb am 20. März 1653. Von Bedeutung für die Geschichte der Pfarreien sind auch die folgenden Herzoge:

Philipp Wilhelm (1653—1680), heirathete in zweiter Ehe am 3. September 1653 die Landgräfin Elisabeth Amalia Magdalena von Hessen, nachdem sie das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt hatte¹⁾.

Johann Wilhelm (1680—1716), heirathete Maria Anna Josephine von Oesterreich. Er starb kinderlos am 8. Juni 1716. Ihm folgte sein Bruder

Karl Philipp (1716—1742). Da auch dieser keine leiblichen Nachkommen hatte, so entstand ein neuer Erbfolgekrieg schon bei dessen Lebzeiten 1727 zwischen dem Herzog von Pfalz=Zweibrücken, Sachsen, Brandenburg und Haus Sulzbach. Der auf diplomatischem Wege geführte Streit endigte durch Vertrag mit König Friedrich II. von Preußen; demgemäß sollte Haus Sulzbach Jülich, Berg und Ravenstein nach Ableben des Kurfürsten von der Pfalz erhalten, worauf dem inzwischen verstorbenen Karl Philipp folgte:

¹⁾ Annalen d. h. W. IX u. X 237 ff.

Karl Theodor, Kurfürst von Pfalz-Baiern, 1742—1799 († 16. Februar). Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens i. J. 1773 überwies er den jährlichen Ertrag seiner Güter, zwischen zwölf- und vierzehntausend Rthlr., dem katholischen Schulfonds und setzte zu dessen Verwaltung eine besondere Commission ein. Dieses ist der vielbesprochene „bergische Schulfonds“, Eigenthum der katholischen Schulen des ehemaligen Bergischen Herzogthums von Rechtswegen¹⁾.

Im Jahre 1799 folgte Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld-Bischweiler, der nachmalige erste König von Baiern (heirathete Wilhelmine von Hessen-Darmstadt).

Das geltende bürgerliche Recht auf der rechten Rheinseite²⁾.

Das alte Herzogthum Berg, wie es im Jahre 1511 nach dem Aussterben der Bergischen Dynastie an die Herzoge von Cleve, und nach Erlöschen des Cleve'schen Mannesstammes in Folge des Vergleichs vom 26. August 1630 an Pfalz-Neuburg, das nachherige kurpfälzische und baierische Regentenhaus, kam, wurde von letzterm am 15. März 1806 unter König Ludwig I. an Frankreich abgetreten.

Dazu gehörten die jetzigen Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Mülheim, Wipperfürth, Waldbröl und Siegkreis mit Ausschluß der kurkölnischen Enclaven.

Napoleon bildete aus diesem und mehreren andern Gebieten 1806 das Großherzogthum Berg und verlieh dasselbe nach Uebereinkunft mit Baiern durch Proclamation vom 15. März. dess. Jahres seinem Schwager, dem Prinzen Murat. Nachdem dieser 1808 König von Neapel geworden, übertrug Napoleon dasselbe am 3. März 1809 dem minderjährigen Ludwig, Kronprinzen von Holland, behielt sich aber die Verwaltung vor. Durch Decret vom 14. November 1808 theilte er dasselbe in die vier Departements von Rhein, Sieg, Ruhr, Ems. Ein ferneres Decret vom 12. November 1809 verordnete die Einführung des „Code Napoléon“. Artikel 3 dieses Decrets lautet: „Mit dem 1. Januar 1810 hören die römischen oder canonischen Gesetze, Statutargesetze, Edicte, allgemeine oder örtliche Gewohnheiten auf, welche Kraft allgemeiner oder besonderer Gesetze haben, in allen den Materien, worüber das Gesetzbuch Napoleon's verfügt hat.“

Die kurkölnischen Enclaven waren die zum ehemaligen Amt Wolfenbürg gehörigen Pfarreien Königswinter und Ittenbach mit den Gehöften

¹⁾ Müller, Siegburg und Siegkreis, II 269 f.

²⁾ Auszug aus dem Handbuch der Erzdiöcese Köln, 1888, S. XIX ff. mit einigen Abfäuzungen.

und Ortschaften ihres Bezirks, und die Vogtei Bilich mit den Ortschaften Bilich=Geislar, Bilich=Müldorf, Schwarz=Rheindorf, Bilich=Rheindorf und Combahn.

In diesen Enclaven gilt das kurfürnliche Recht in den Materien, in welchen der „Code Napoléon“ nichts verfügt hat. Sie kamen 1803 an Nassau=Ufingen und! 1806 an das (französische) Großherzogthum Berg.

Das Dekanat Königswinter gehörte zum Rhein=Departement, Präfectur Düsseldorf, Arrondissement Mülheim am Rhein. Königswinter selbst bildete mit den zum Dekanat gehörigen Gemeinden Legidienberg, Honnef, Menden, Hangelar=Holzlar, Niederpleis, Oberdollendorf, Niederdollendorf und Obercaffel einen Kanton, die Pfarreien Oberpleis und Stieldorf hingegen gehörten zum Kanton Hennef an der Sieg im ehemaligen Amte Blankenberg.

Die ehemalige Christianität Siegburg.

Christianität und Dekanat (Decania) waren im Mittelalter gleichbedeutende Namen.

Die Siegburger Christianität wurde in ältester Zeit nach dem Gau „Defanie im Auelgau“ benannt¹⁾. Erst nach dem Jahre 1096, wo Erzbischof Hermann III. dem Abt von Siegburg die Dekanatsrechte übertrug²⁾, ist von einem Dekanat „Siberg“ die Rede, und zwar in einer Verordnung des Erzbischofs Arnold I. vom Jahre 1143, wodurch das Rechtsverhältniß des Bonner Archidiacons und des Abtes geregelt wird³⁾. Die Christianität Siegburg war sehr ausgedehnt. Sie umfaßte die heutigen Dekanate Königswinter, Erpel, Siegburg, Uckerath und dazu einen Theil des Dekanats Wipperfürth, vom Dekanat Mülheim die Pfarre Overath, Römershagen in der Diöcese Paderborn, Hachenburg und Marienstadt in der Diöcese Limburg⁴⁾.

Die Grenzen des Dekanats, welche mit denen des Auelgaus sich decken, werden genau bestimmt durch die Pfarreien, welche die äußere Umrahmung desselben bilden. Demnach liefen dieselben unterhalb Linz am Rhein, dem Casbach entlang, über Oberlahr, Ehrenstein, Altentirchen, Hachenburg, Wissen, Friesenhagen, Römershagen, Belmick, Wiedenest, Marienheide, Simborn, Ränderoth, sodann auf dem linken Ufer die Agger abwärts nach Overath, von dort nach Neuhonrath, Altenrath, Libour bis unterhalb Niedercaffel am Rhein⁵⁾.

¹⁾ Lac. I n. 252, S. 162. — ²⁾ l. c. — ³⁾ Günther I n. 125, S. 257. —

⁴⁾ Dumont, Descriptio 48, 50 f. — ⁵⁾ Dumont, Descriptio 48.

Nach dem liber valoris ¹⁾, einem Verzeichniß der betreffenden Einkünfte, wonach die Zehntabgabe berechnet wurde, bestanden im frühen Mittelalter im Uelgau 59 Kirchen ²⁾ und Kapellen, aus denen wir diejenigen des Dekanats Königswinter nachstehend ausheben:

37. XV m(arc) Huneffe (Honnef) mit Regidienberg. 38. VI m. VIII s(olidi) Winter capella (Königswinter), 39. Ouerdollindorp 40. Nederdollindorp, 41. Ouerkassel iste tres capelle, 42. VI m. VIII s. Ouerpleyse, 43. VIII m. V. s. Stieldorp, 46. IV m. Nederpleyse, 47. VI. m. Mendene, 48 Vileke (mit Schwarz-Rheindorf).

Wilich mit den drei Filialen zu Ober- und Niederdollendorf und Obercassel sind als zehntfrei ohne Taxe aufgeführt, nicht so Königswinter, wiewohl es ebenfalls als capella figurirt und auch dem Patronat von Wilich unterstand.

Küdinghofen fehlt in dem Verzeichniß, die andern nicht genannten Pfarreien Regidienberg, Ittenbach und Schwarz-Rheindorf sind erst viel später errichtet.

Die Dekanatsrechte im Uelgau haben im Laufe der Zeit verschiedene Aenderungen erfahren.

Ursprünglich stand die Dekanie in unmittelbarer Abhängigkeit vom Kölner Erzbischof, welcher also auch die Ernennung des Dechanten vollzog.

Erzbischof Friedrich I. (1099—1131) bezeugt ³⁾, die Dekanie im Uelgau, worin der Sieberg liegt, sei immer in den Händen der Bischöfe gewesen bis auf seinen Vorgänger Hermann III. Dieser hatte nämlich im Jahre 1096, den 13. December, das ihm zustehende Recht der Dekanie im Uelgau der Abtei, beziehungsweise dem Abt von Sieberg übertragen und zugleich die damit verbundenen Einkünfte den Brüdern der Abtei zu ihrem Unterhalte überwiesen ⁴⁾. Erzbischof Friedrich bestätigte sodann im Jahre 1116 die von seinem Vorgänger getroffene Anordnung ⁵⁾.

Ständiger Dechant war demnach seit 1096 der Abt der Benedictiner-Abtei ⁶⁾, jedoch so, daß er nicht in eigener Person die Dekanatsgeschäfte zu besorgen brauchte, sondern, wie es thatsächlich der Fall war, einen geeigneten Kleriker seiner Wahl als Dechant anzustellen befugt war.

Wenn die gelehrten Herausgeber der Geschichte der alten und neuen Erzdiöcese sich dahin ausdrücken, daß „der Abt zu Siegburg prätendirte, das Siegburger Landcapitel zu besetzen oder dessen Rural-Dekan anzustellen“ ⁷⁾, so war das nichts anderes, als eine rechtlich begründete

¹⁾ Binterim und Mooren, Erzdi. I 317. — ²⁾ Im Jahre 1750 bestanden im Dekanat Siegburg 82 katholische Pfarren. — ³⁾ Lac. I n. 278, S. 180.

⁴⁾ l. c. n. 252, S. 162. — ⁵⁾ l. c. 278, S. 180. — ⁶⁾ Mittelrh. Urkunden II, S. CLXII. — ⁷⁾ Binterim und Mooren l. c. I. 344 Note 5.

Forderung. Mittlerweile hatte die geistliche Jurisdiction in den Archidiaconen einen neuen Träger erhalten, in der Kölner Diöcese¹⁾ seit dem Jahre 1040, in andern Diöcesen früher. Archidiacon des Dekanates Siegburg war der Propst von Bonn, der für seine Archidiaconalrechte in höherer Instanz eben so entschieden eintrat, wie der Abt für seine Dekanie, zumal ein Mann von geistiger Ueberlegenheit und Entschiedenheit, wie der bekannte Propst Gerhard von Are. Diesem übertrug Papst Innocenz II. im Jahre 1139 den 16. December als Archidiacon die Visitation der Landdekanateiien Ahr und Zülpich, so wie er (vielleicht auch einige Vorgänger) dieselbe in den beiden andern Gauen Eifel und Siegburg zu halten pflegte²⁾.

Die Archidiaconatskirche in Bonn besaß viele Kirchenpatronate und reiche Besitzungen im Siegburger Dekanat. Aus der päpstlichen Bulle geht hervor, daß über Beeinträchtigung der Bonner Güter Beschwerde geführt worden war. Daher decretirt der Papst in der an den Propst Gerhard gerichteten Urkunde: „Da neue Krankheiten neue Heilmittel erfordern, so soll deine Person, wosern Räuber oder andere Uebelthäter, welche die Güter der Bonner Kirche schädigen, auf vorherige Warnung nicht davon abstehen und der Erzbischof auf Ersuchen dem Unrecht zu steuern unterläßt, die Gewalt haben, wenn nach zweimaliger Aufforderung keine Genugthuung erfolgt, Interdict und Excommunication zu verhängen.“

Die Rechte und Pflichten des Archidiacons werden von Innocenz II. in folgender Weise näher bestimmt: „Wie die heiligen Canones lehren, liegt die Besorgung und Verwaltung der Kirchen den Bischöfen ob. Da diese aber nicht alles persönlich ausführen können, so sind die Archidiaconen eingesetzt, damit sie als Augen der Bischöfe das Ganze überwachen³⁾, den Zustand der Kirchen, des Klerus und des Volkes vollständig erkennen, Fehlerhaftes verbessern und mit Gottes Hülfe die Verordnungen in Vollzug setzen. Sie weisen die Priester zur Reparatur der Kirchen an, untersuchen die Pfarreien, die kirchlichen Ornamente und Geräthe und berichten dem Bischof über das Leben der Pfarrangehörigen und die Bewahrung der kirchlichen Freiheiten. Auch werden die Ausschreitungen der Priester und Laien dem Bischof zur Anzeige gebracht. Aus allem erhellt, daß die Archidiaconen ohne jede Einsprache die Pfarreien besuchen und die Seelsorge über deren Einwohner pflegen sollen. Deshalb ertheilen Wir Unserm im Herrn geliebten Sohn, dem

¹⁾ So die Mittelrh. Urk. II, S. CXXXIII gegen die Ansicht Binterim's u. Mooren, l. c. I 30 f., welche behaupten, die Archidiaconate seien erst im 12. Jahrhundert in der Kölner Erzdiöcese eingeführt worden. Zu Trier kommen sie schon auf der Synode 765 vor.

²⁾ Günsther I n. 125, S. 256 ff. — ³⁾ l. c. S. 257.

Propst Gerhard, nach Vorgang der heiligen Väter und gemäß dem allgemeinen Gebrauch der Kirche die Befugniß und freie Gewalt, zu gewissen Zeiten die Dekanate deines Archidiaconatsbezirks wie bisher zu visitiren und zu bereisen. 1139, den 16. December.“

Die genannten Rechte und Pflichten des Archidiacons unterscheiden sich nicht im Wesentlichen, sondern nur durch den Umfang von jenen des Dechanten. Der Archidiacon vertrat in der geistlichen Jurisdiction die mittlere Instanz zwischen dem Dechanten und dem Erzbischof und besaß als eigenthümliches Vorrecht die Investitur, d. h. die mit Uebertragung der entsprechenden Insignien verbundene Einweisung in das geistliche Amt.

Das dem Abt von Siegburg zustehende Recht der Dechantswahl und Investitur war der Genehmigung des Archidiacons unterworfen. Erzbischof Arnold I. erklärt es als altes Herkommen, daß der Abt vor der Investitur des Dechanten sich der Zustimmung des Archidiacons verschere¹⁾. Dieses scheinen die Abte nicht immer beachtet zu haben. Daher verordnet der genannte Erzbischof im Jahre 1143 zur Verhütung von Streitigkeiten, „wie solche erfahrungsmäßig vorkommen,“ der Abt solle nach dem Ableben des Dechanten keinen andern ohne Genehmigung des Archidiacons investiren²⁾. Im Zeitalter der Reformation ging das Wahlrecht des Dechanten auf die Pfarrer der Christianität über, wie der Provisionalvergleich des Erzbischofs Ferdinand mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 28. Juli 1621 ausdrücklich bezeugt³⁾.

Als im Jahre 1684 die Pfarrer den Johann Theodor Bernklaus zu Blankenberg zum Dechanten wählten, protestirte Abt Melchior von Neuland unter Bezugnahme auf das alte Privilegium gegen die Wahl. Der erzbischöfliche Official zu Köln entschied für die Gültigkeit. Auch die Appellation an den päpstlichen Stuhl hatte keinen andern Erfolg. Papst Innocenz XI. übergab die Sache zur Untersuchung den beiden Commissarien, dem Abt von Steinfeld und dem Dechanten von St. Aposteln in Köln, welche das Urtheil des Kölner Officials bestätigten⁴⁾. Die Investitur des Pfarrklerus blieb nach wie vor dem Bonner Archidiacon zuständig⁵⁾ und wurde nur ausnahmsweise bestritten⁶⁾. Näheres über das Verhältniß des Dechanten, der beiden Kämmerer und des

¹⁾ Günther 134, S. 280. — ²⁾ l. c.

³⁾ Winterim und Mooren, Erzdiöcese, II 405 ff. Ueber die Stellung des Dechanten in damaliger Zeit gibt folgender Zusatz zu dem qu. Vergleich die Illustration: *Jus cognoscendi et decernendi, quod habet quilibet decanus, patet ex diplomatibus habilitationis a sermo. Archi-Eppo. Electore Colon. et clementissimo Dno. Electore Palatino qua Duce Juliae.* Ein eclatantes Beispiel unter vielen von der Einmischung der Staatsgewalt in rein kirchliche Angelegenheiten.

⁴⁾ Aug. Müller, Siegburg und Siegfreis II 156. — ⁵⁾ Winterim u. Mooren l. c. 407. — ⁶⁾ So in Honnef.

Pfarrklerus, sowie über Rechte und Pflichten enthalten die folgenden Statuten und Decrete.

Statuten und Decrete des Landcapitels der Christianität Siegburg¹⁾.

1. Nach dem Tode des Dechanten sollen alle Pastores oder Officianten des Defanats, mit Ausschluß jeder Entschuldigung, sich in Siegburg versammeln und nach Anrufung des göttlichen Gnadenbeistandes und gehaltenem Gottesdienst vom h. Geist sollen alle Stimmen von dem Official und Siegelbewahrer des Archidiacons gesammelt werden. Der durch Stimmenmehrheit Gewählte wird als Dechant von der Versammlung bestätigt, und er verspricht, als der von Gott den Pfarrern Vorgesetzte, vor allen Dingen die Ehre Christi zu befördern, wohl wissend, daß er zur Theilnahme an der Hirtenpflege des Bischofs berufen, sorgfältig darüber zu wachen habe, daß der katholische Glaube im Defanat gelehrt und die Reinheit der Sitten gefördert werde. Ist dieses mit Ernst und Würde geschehen, so treten die Einzelnen dem Dechanten näher, legen das Versprechen des Gehorsams ab und wünschen ihm glückliche Amtsführung.

2. Die Wahl der Rämmerer geschieht in folgender Weise: Der Dechant bringt vier Pfarrer, welche er für die fähigsten hält, in Vorschlag, deren zwei durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Diese sollen nach beendigtem Gebet in der Capitels-Versammlung die Statuten vorlesen, den Dienst bei Tisch versehen, die Defanatsgebühren (viaticum), Gelder für Auslagen und andere statutenmäßige Gebühren sorgfältig und ohne Störung einfordern, überhaupt die Aufträge des Dechanten treu zur Ausführung bringen, sowie auch die Anliegen und Klagen der Pfarrer dem Herrn Dechanten gewissenhaft unterbreiten. Falls dieselben ihr Amt nachlässig führen, können sie vom Dechanten ihrer Stelle enthoben und in oben bezeichneter Weise durch neue ersetzt werden.

3. Der Dechant soll seine Priester zur Erfüllung ihrer Amtspflicht anhalten, ihren Ausschreitungen Einhalt thun, ihre Vergehen ahnden nach des Capitels Herkommen durch Ermahnung und, wo nöthig, auch mit Gefängniß, und zwar, bis der Dekan sie nach Recht und Gerechtigkeit frei gibt; liegt aber ein dem hochwürdigsten Herrn oder dem Archidiakon besonders reservirter Fall vor, so soll der Dechant nicht einschreiten.

4. Es ist übrigens Sache des kirchlichen Richters, nach Beschaffenheit des Vergehens die Strafen zu verhängen, damit Alle vor Uebertretungen zurückschrecken. Der Dechant wird die Laster seiner Untergebenen nicht nur mit Excommunication belegen, sondern auch mit Geldbußen bestrafen, je nach dem Charakter der Delinquenten.

5. Die Pfarrer und Officianten sollen ihrem Dechanten Ehrfurcht und Hochachtung beweisen als ihrem nächsten Vorgesetzten nach dem Archidiakon oder dessen Stellvertreter²⁾.

6. Der Dechant von Siegburg nimmt unter den Dechanten aller Christianitäten der Diocese Köln nach den Prälaten im Generalcapitel und bei Tisch die erste Stelle ein³⁾ und theilt seinen Pfarrern das (auf dem Generalcapitel) Gehörte mit.

¹⁾ Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiocese II 490 ff. Am Kopf der Statuten steht die für das Dogma von der unbefleckten Empfängniß bedeutungsvolle Weisheitschrift: „Ad maiorem Dei Virginisque B. Mariae immaculate conceptae gloriam immortalem et honorem sempiternum.“

²⁾ Hier findet sich als NB. der augenscheinlich von späterer Hand gemachte Zusatz: „quod intelligendum est de investitura, quae praecedere debet.“ „Dieses ist von der Investitur zu verstehen, welche vorhergehen muß.“

³⁾ Daß der Dechant von Siegburg den Vorrang vor allen Andern hatte, ist durchaus nicht anzunehmen. Im caput V der Aargauer Statuten wird die erste Stelle dem Dechanten dieses Defanates vindicirt, und zwar mit mehr Grund und Recht. Man ver-

7. Mittwochs nach dem Sonntag „Cantate“ wird Capitel zu Siegburg gehalten und dabei folgende Ordnung beobachtet: Der Dechant beginnt das „Veni sancte spiritus“, nach dessen Beendigung er noch ein nach Zeit und Umständen passendes, wenn auch kurzes Gebet verrichtet oder verriichten läßt. So werden vielleicht die Unbotmäßigen durch Gottes Gnade zur Besinnung gebracht, sowie die ihrer geistlichen Amtspflicht bewußten Priester im Tugendkampfe befestigt. Hierauf macht der Dechant oder Kämmerer die auf dem Capitel zu Köln verkündigten Verordnungen bekannt, nach deren Anhörung der Inhalt der Statuten verlesen wird. Anwesend sollen alle Pfarrer und Officianten sein im Capitel wie bei Tisch.

8. Die Verordnungen, seien es Synodalsvorschriften oder Aussprüche des ordentlichen Richters, welche durch den Dechanten oder die Kämmerer auf dem Capitel mitgetheilt und gegen die Pfarrer gesetzlich ausgeführt werden, sind als rechtskräftig anzuerkennen. So auch haben die Verfügungen des Dechanten selber, welche gegen untergebene Pfarrer auf dem Capitel verkündet werden, gesetzliche Gültigkeit, und kann auch gegen Abwesende in contumaciam vorgegangen werden.

9. Auf demselben Capitel zu Siegburg gibt jeder Pastor oder Officiant dem Herrn Dekan als Gebühr einen Rader Albus. Mit Rücksicht auf den geleisteten Eid wird er dem Dechanten nichts verheimlichen, sondern alles genau mittheilen, ob nämlich mit seinen Pfarrkindern Feindschaft ¹⁾ entstanden oder religiöses Zerwürfniß mit einem benachbarten Pastor, sei es wegen unatholischer Lehre oder wegen nicht tadelfreien Lebenswandels, eingetreten ist, damit Rath und Heilung gebracht, das Aergerniß gehoben, der Zwiespalt unter Brüdern beigelegt werde.

10. Jeder Pastor und Officiant ist dem Capitel beizuwohnen verpflichtet, und wer nicht erscheint, auch wer sich nicht entschuldigt, wird in Geldstrafe genommen und muß einen vollwichtigen Goldgulden zahlen. Ist er aber rechtmäßig entschuldigt, so hat der Abwesende nichtsdestoweniger die Kosten für den Tisch zu bestreiten und dem Dechanten die Gebühren zu entrichten, welche der Kämmerer durch einen Voten einzufordern hat.

11. Der Pfarrer oder dienstthuende Priester, welcher nach vorherigem Examen und üblichem Eidschwur in das Capitel neu eingetreten ist, hat dem Herrn Dechanten vier Rader Mark und den Kämmerern zwei, den Amtsbrüdern ein Quart Wein zu verabreichen, dessen Werth zu allgemeiner Entlastung von Sempeln verwendet wird.

Wenn er die Zahlung zu lange verschiebt, so hat er auf dem nächsten Capitel das Doppelte zu entrichten und zwar unweigerlich. Wer sich der Pflicht entzieht und den Eid binnen Jahresfrist zu leisten vernachlässigt, wird zur Erlegung eines Goldguldens verurtheilt. Tritt der Fall ein, daß der Dechant oder die Kämmerer in Dekanatsgeschäften Auslagen machen, so haben die Pfarrer und Officianten, jeder seinen Theil, beizutragen.

12. Das heilige Del und das geweihte Chryisma besorgt der Dechant auf seine Kosten in der Kirche zu Siegburg und vertheilt es selbst oder durch einen Andern in seinem Auftrage gegen billige Vergütung an die Pfarrer; jede Kirche zahlt ihm vier (Kölner?) oder sechs Rader Albus. Wer es unterläßt (das h. Del und Chryisma abzuholen), zahlt zwei vollwichtige Goldgulden für den Dechanten und die Seinen ²⁾.

13. Der Dechant wird zu den Exequien seiner Pastores geladen, singt das Hochamt, empfängt die Opfergaben und erhält für den Dienst einen Goldgulden. Wird er nicht

gleiche Alte u. neue Erz. I, 31 über den Rangstreit der Archidiaconen von Bonn und Xanten mit dem von St. Gereon in Köln, und Geschichte der Pfarreien des Dekanats Herfel S. 356.

¹⁾ Statt des im lateinischen Text bei Winterim und Mooren verdruckten „loicii“ ist nach Regidius Müller (Siegburg und Siebkreis II Anhang LVI) richtig odii zu setzen.

²⁾ d. h. die mit der Ausführung Beauftragten.

geladen, so sind nichtsdestoweniger die Gebühren zu entrichten. Sind die Exequien gehalten, so sollen die Executoren dem Dechanten das Testament des verstorbenen Pfarrers übergeben und demnächst eine Abschrift desselben, damit er, falls etwas für den Gottesdienst oder die Armen zu verwenden ist, dieses beachtet und nichts, was Rechtens ist, unerfüllt bleibe.

14. Hin und wieder sieht man, daß einige Pastores und Officianten nicht recht katholisch oder sehr dürftig (indocte) predigen und den Gottesdienst in unerbaulicher Weise (cum offendiculo) abhalten. Da ist es Pflicht des Dechanten, zu sorgen, daß Niemand sich als geistlicher Lehrer oder Priester einschleiche, der sich nicht vorher einer Prüfung vor dem Dechanten unterworfen hat, damit erkannt werde, daß mit gutem Gewissen von Seiten des Dechanten verfahren sei.

15. Schwerlich sind solche zuzulassen, welche Zügellosigkeit des Fleisches oder besondere Verwegenheit aus den engen Klostergrenzen auf den öffentlichen Schauplatz getrieben hat; sie sind nicht zu dulden, sofern sie nicht glaubwürdige Zeugnisse für die Richtigkeit ihrer Lehre und die Zustimmung ihres Bischofs beibringen.

16. Da das Kleid zuweilen den Mann macht und das äußere Gewand nicht selten den innern Zustand der Seele offenbart, so ziemt ernstern Männern, zumal den Priestern, eine einfache Kleidertracht. Als passende Kirchenkleidung dient ein bis auf die Füße herabreichender Talar (tunica), auf der Reize ein Mantel, welcher die Kniee anständig bedeckt.

17. Die Tonsur auf dem Scheitel des Priesters bezeichnet ihn als Sieger über alles Irdische, und es würde gegen den religiösen Sinn verstoßen, wenn der Verwalter eines so hehren Amtes sich des Abzeichens dieser Würde schämte; wer das verschuldet, hat das Urtheil des Dechanten zu erwarten.

18. Wer sollte ferner nicht an dem Diener des demüthigen Jesus Christus einen fürchterlichen Bart, das Zeichen des Hochmuthes, verabscheuen? Ziemt es sich weit mehr dem weltlichen Krieger, als dem Hirten der Heerde Gottes, den Bart zu pflegen, so ist es dem geistlichen Anstand zuwider (indecorum), das jungfräuliche Antlitz des Geistlichen mit dem häßlichen Wust des Bartes zu verunstalten; wer das verschuldet, unterliegt dem Urtheil des Dechanten.

19. Mitunter erleben wir, daß die Schöffen und Provisoren der Kirchen die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen zu spät legen oder einen Ueberschuß zu anderm Gebrauch, als Recht ist, verwenden. Es ist Sache der Provisoren, zu bestimmter Zeit des Jahres Rechnung von der Kirchenverwaltung zu legen und zwar in Gegenwart des Dechanten oder des Ortspfarrers; widrigenfalls Strafe nach Entscheidung des Dechanten erfolgt.

20. Bei Vielen erregt es Anstoß, daß die Feiertage nicht überall gleichmäßig gehalten werden. Jeder Pfarrer wird daher anordnen, daß unten benannte Festtage zur bestimmten Zeit gefeiert werden, wo nicht, verfällt er wegen Uebertretung der Statuten in eine Geldbuße von einem Goldgulden; ein Pfarrgenosse, welcher an Festtagen arbeitet, soll vier Mark für kirchliche Bedürfnisse erlegen. Ernte und Herbstzeit gestatten einige Ausnahmen.

21. Feiertage sind: Das Fest des Patrons der Kirche, die Kirchweih, Beschneidung Christi, das Fest der heiligen drei Könige, Mariä Reinigung, das Fest des h. Apostels Matthias, Aschermittwoch bis zur Mittagsmahlzeit, das Fest des h. Joseph, Mariä Verkündigung, der Auferstehung des Herrn, Oster-Montag und Dienstag, der Apostel Philippus und Jacobus, Auffindung des h. Kreuzes, Himmelfahrt Christi, Pfingst-Montag und Dienstag, Frohnleichnam, Geburtsfest Johannes des Täufers, Fest der h. Apostel Petrus und Paulus, des h. Jacobus, der h. Anna, des h. Laurentius, Mariä Himmelfahrt, des h. Bartholomäus, Mariä Geburt, des h. Apostels und Evangelisten Matthäus, des h. Erzengels Michael, der h. Apostel Simon und Juda, Allerheiligen, Allerseelen bis zur Mittagsmahlzeit, des h. Andreas, Mariä Empfängniß, des Apostels Thomas, Geburt Christi, Fest des h. Stephanus, des h. Evangelisten Johannes, der unschuldigen Kinder und des h. Sylvester.

22. Der Landdechant von Siegburg ist nach uralter Gewohnheit frei von jeder Steuerauslage; falls aber dringende Noth die Veranlagung erfordert, haben die Pfarrer seines Sprengels den Steuerbeamten für ihn zu befriedigen, nämlich die Pfarrer des Amtes Köwenburg, Blantenberg und Windeck, jeder für den Antheil seines Bezirks.

23. Wenn es auch stets nach Vorschrift der katholischen Kirche als recht und billig gegolten hat, daß die Einkünfte der Bruderschaften und Jahrgedächtnisse dem Pfarrer zufließen, so hat doch die Partei der Lutheraner es zuwege gebracht, daß diese Erträge gesperrt (supprimantur) oder wenigstens zu weltlichen Zwecken verwendet werden, besonders, wo die h. Messe abgeschafft ist. In der Folge ist im Jahre 1574 auf Betreiben des erlauchtesten Herrn Kanzlers Wilhelm Ursbeck dieser Gebrauch bei jeder Kirche erneuert und unter Siegel des durchlauchtigsten Fürsten bestätigt worden.

24. Auf Verordnung des durchlauchtigsten Fürsten von Jülich vom 4. August 1573 liefern die Pfarrer des Dekanates Siegburg dem Dekanaten auf Martinifest ein Malter Hafer oder ein halbes Malter Korn, wie der Erlaß des Fürsten an alle Amtleute von genanntem Datum beweist.

25. Der durchl. Fürst hat ebenfalls im J. 1584 allen Scheffen im Dekanat aufgetragen, daß sie die Pfarrer und Küster mit Reisegeld sowie mit dem Simpel für die Bewohnung (Präsenzgeld) versehen, nämlich nach altem Herkommen vier gewöhnliche Gulden, d. i. sechzehn Mark, theils, damit sie nicht aus Mangel das Capitel versäumen; theils, damit sie den Küster auf der Reise als Begleiter und Diener zuziehen, und ihnen unterwegs kein Unfall noch Gefährdung zustoße.

26. Weil in Ehefachen an vielen Stellen gegen die Gebote Gottes und der Kirche gesündigt wird, indem die Pfarrer unkluger und böswilliger Weise die kirchliche Verfündigung unterlassen, im Geheimen anvertraute Ehehindernisse unterdrücken, oder sich nicht scheuen, aus Mißachtung oder Unkenntniß der Verwandtschaftsgrade, alles, was kommt, ohne Unterschied zu copuliren, so bestimmen diese unsere Statuten gemäß dem Concilium von Trient, um den Pfarrern hinsüro jeden Vorwand des Irrthums abzuschneiden, daß innerhalb des vierten Grades der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft keine Ehe geschlossen werden soll.

27. Die tägliche Erfahrung lehrt, nicht ohne Täuschung der Pfarrer, daß gewisse (Priester), durch Geschenke oder Gunst beeinflusst, mit Unterlassung der kirchlichen Verfündigungen und ohne Löschein, einzig mit Zuziehung von Zeugen, alle und jede, welche zu heirathen vorgeben, trauen; deshalb wird zur Vermeidung von Aergernissen verordnet, daß Niemand einer Ehe assistiren darf, wenn nicht die dreimalige kirchliche Verfündigung stattgefunden hat und der Löschein des betreffenden Pfarrers gemäß dem Decret des Concils von Trient nicht vorgelegt worden ist. Desgleichen dürfen die Pfarrer die ausgeschlossenen Häretiker nicht zum Empfang der Sacramente zulassen oder ihnen die kirchliche Beerdigung gestatten.

28. Eingedenk des schweren göttlichen Strafgerichtes des Oja, möge der Pfarrer nicht auf fremdem Felde ernten, sondern, der Grenze seines Amtes und Berufes bewußt, nichts ausüben wollen, was zu den Gerechtfamen des bischöflichen Officials, oder des Dekanaten, oder irgend eines Andern gehört, damit nicht durch verwegene Anmaßung unwissender Männer Vieler Ansehen und Rechte verletzt werden. Zuwiderhandelnde werden nach Befinden des Herrn Dekanaten strenge bestraft.

29. Auch ist nicht zu dulden, daß Einer sich in der Gemeinde eines benachbarten Pfarrers eine Gewalt anmaßt, in Conventikeln lehrt, tauft, copulirt, wofern er nicht einen besondern schriftlichen Auftrag des Bischofs vorzeigt. Zuwiderhandelnde werden nach Befinden des Dekanaten, der Senioren, und des gesammten Capitels in Geldstrafe genommen.

30. Sehr nützlich und nothwendig würde es sein, wenn jährlich nach uralter Gewohnheit Landhsynoden gehalten würden, damit die Irrenden auf den rechten Weg zurückgeführt, den Gefallenen Anleitung zu der schuldigen Bußübung gegeben werde, doch so, daß dem ordentlichen Richter (censori praetorio) das Recht der Geldstrafe nicht verkürzt werde, im Falle nämlich, wo ihm die Priorität zu statten kommt; wenn aber die Anzeige bei der Synode zuerst gemacht worden ist, so soll der Delinquent nur der Synodalstrafe verfallen.

31. Daß die Landhsynoden vor mehrern hundert Jahren eingeführt sind, ist gewiß; sie sind aber meistens in der Weise vertheilt worden, daß das erste Jahr dem gnädigsten Erzbischof, das zweite dem Archidiacon, das Schaltjahr dem Dechanten, das vierte den Pfarrern zugewiesen wurde, und zwar mit Zuziehung des Dechanten oder eines Kämmerers.

32. Da die christliche Liebe vorzüglich an den Gliedern einer Gemeinschaft hervorleuchtet, so bestimmen die Statuten unseres Capitels, daß an dem für die jährliche Versammlung festgesetzten Orte und Tage Alle das Jahrgedächtniß ihrer verstorbenen Mitbrüder durch Darbringung des h. Meßopfers abhalten. Wer an diesem Tage verhindert ist, mag es auf den folgenden Tag, aber nicht länger, verschieben. Zugleich soll er die Anwesenden eindringlich zum Gebete für die Verstorbenen auffordern. Um die Sache zu erleichtern, möge ein Jeder in seinem Testament, je nach seinem Vermögen, eine Vergütung zu diesem frommen Liebeswerk aussetzen, doch nicht weniger als einen Goldgulden, zur Vertheilung unter die Celebranten.

33. Da alle Pastores und Officianten bei ihrem Eintritt in das Capitel dem Dechanten und den Statuten das Gelöbniß des Gehorsams unter Eidswur geleistet haben, so sollen sie auch die Statuten befolgen. Wer den Gehorsam verweigert, den wird der Dechant auf erhobene Anklage vorladen und ihn vorerst durch Ermahnung in Güte zu seiner Pflicht zurückzuführen suchen, und wosern Aussicht auf Besserung vorhanden ist, ihm den richtigen Weg der Buße zeigen und den Reuigen in Gnaden aufnehmen. Denn wir wollen bessern, nicht verderben. Bessert er sich aber nicht, so wird er mit Zuziehung des Hochwürdigsten Herrn der Ausübung jeder kirchlichen und seelsorglichen Amtsverrichtung enthoben und als einer so hohen und heiligen Stellung unwürdig entfernt.

Für die Richtigkeit des Auszugs Sebastian Blesem, Pastor in Hennef,
Secretär der Siegburger Christianität —
unterscrieb eigenhändig ¹⁾

Der Send.

Der Send ist ein geistliches Gericht, dessen Ursprung in die ersten christlichen Jahrhunderte zurückreicht. Es hatte den Zweck, größere Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit zu ahnden, Mißbräuche abzustellen, und wurde anfangs von den Bischöfen, später auch von den Archidiaconen, Archipresbytern (Dechanten) und Pfarrern abgehalten.

Im Dekanat Siegburg war es seit Jahrhunderten herkömmlich, daß der Send alljährlich, jedoch von vier zu vier Jahren abwechselnd vom Erzbischof, Archidiacon, Dechanten und Ortspfarrer abgehalten wurde ²⁾.

¹⁾ Et sic repertum in Archivio amplissimi Dni. Decani Joannis Theodori Bernklau, quondam pastoris in Blankenberg.

²⁾ Vgl. oben die Statuten der Christianität, n. 31. — Ueber das Sendgericht, welches in der Stadt Siegburg unter dem Vorß des Abtes gehalten wurde, vgl. Annalen

Die Kölner Synode von 1536 hat uns die älteste Sendgerichtsordnung der Erzdiöcese und den darin vorgeschriebenen Eid aufbewahrt¹⁾. In dem betreffenden Capitel ist zwar die Rede von dem Archidiaconalgericht, aber, wie Binterim bemerkt²⁾, galt die nämliche Ordnung auch bei den Dekanatsgerichten. Dieselbe macht den Archidiaconen zur Pflicht, daß sie in jedem Schaltjahre Visitation halten (circumeant) und die in jeder Pfarngemeinde vorkommenden Verbrechen gegen den Glauben und die Ehrbarkeit zur Verantwortung ziehen. Drei bis vier oder mehr der glaubwürdigsten Einwohner sollen eidlich versichern, alles, was dem Christenthum zuwider im Orte verübt worden, soweit es zu ihrer Kenntniß gelangt ist, zu offenbaren. Die strafwürdigen Verbrechen werden sodann im Einzelnen benannt, z. B. Ehebruch, Incest, Kindesmord, Todtschlag u. s. w. Besondere Mißbräuche riefen verschärfte Verordnungen zur sorgfältigen Abhaltung des Sendgerichts hervor. So sah Erzbischof Walram von Köln (1332—1349) sich veranlaßt, die Landdechanten eindringlich zu ermahnen, strenger auf die Reinheit der Lehre und Sitten zu wachen, die sich einschleichenden Irrlehren der Beggarden mit allem Ernst zu verdrängen³⁾.

Lehnliches geschah durch den Provisionalvergleich zwischen Erzbischof Ferdinand und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm vom 28. Juli 1621, welcher verordnete, „daß der Send durch die Pastoren, Land- und Senddechen, wie von Alters gewöhnlich und hergebracht, besessen und gehalten, auch auf den Vertern, da er unterlassen, wiederum angestellt werde“⁴⁾.

In Verfolg dieser Vorschrift erließ der Dechant Servatius Krifft im J. 1710 eine für das Dekanat Königswinter sehr wichtige Sendordnung, zunächst für Obercassel bestimmt, die aber wegen ihres allgemein praktischen Inhaltes auch heute noch besondere Beachtung verdient⁵⁾.

Der Inhalt in fünfzehn Paragraphen ist kurz folgender:

1. Der Pfarrer als Senddechant soll mit (drei) Sendschessen zwei Mal im Jahr den Send halten und die eingehenden Strafgefälle zu einer Hälfte für kirchliche Bedürfnisse, zur andern für die Armen verwenden.

2. Hausväter und Mütter sollen Kinder und Hausgenossen in den christlichen Unterricht schicken und für den Fall des Ausbleibens derselben $\frac{1}{4}$ Pfund Wachs geben.

3. Unfittlichkeit, öffentliches Aergerniß, Kezerei, Sectenwesen, gefährliche Zusammenkünfte sind strafällig.

4. Die Sendschessen sollen auf erbaulichen Gottesdienst, Ordnung, Gebet, Gesang bei Processionen Achtung haben; sowie

d. h. B. XXX 98. Dasselbst sehe man die in elf Artikeln aufgestellten straffälligen Verbrechen, wie Lästerung, Schwören, Flüchen, Zauberei, Wahrsagen, Entheiligung des Sonntags, Abfall vom Glauben, Wiedertaufe, Unzucht, Mißhandlung u. dgl.

¹⁾ Binterim u. Mooren, A. u. n. Erzdi. I 39. — ²⁾ l. c. — ³⁾ l. c. 40.

⁴⁾ l. c. II 402. — ⁵⁾ Original im Kirchenarchiv zu Obercassel.

5. Die zarte Jugend zum Besuch der Schule und Kirche anhalten.
6. Sendsheffen und Sendboten sollen während des Hochamtes, der Predigt und Christenlehre an Sonn- und Feiertagen in den Wirthshäusern und an andern verdächtigen Orten Umhau halten, dafelbst befindliche Burschen zum Gottesdienst anführen, die Widerstrebenden strafen, und nach Umständen außerdem der weltlichen Obrigkeit anzeigen.
7. Brautleute sollen acht oder zwölf Tage vor der Heirath beim Pfarrer in das Examen gehen.
8. An Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes und in der Nacht ist das Karten- und Würfelspiel in den Wirthshäusern verboten und straffällig.
9. Desgleichen knechtliche Arbeit sowie Aufenthalt auf dem Kirchhof vor oder nach dem Gottesdienst.
10. An den Festtagen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt darf Niemand ohne sonderliche Noth über den Rhein schiffen.
11. Excese bei Hochzeiten werden mit Erlegung von sechs Pfund Wachs, im Wiederholungsfalle höher und außerdem vom weltlichen Richter bestraft.
12. Uebertriebene Gastmähler, Spiel bei Hochzeiten sind kraft churfürstlicher Verordnung abgeschafft und alle Unehrlbarkeit zu meiden.
13. Kraugraß-, Laubholen, Apfellefen, unter Prätert als ob es keine Arbeit wäre, sollen an Sonn- und Feiertagen keineswegs geschehen, noch zugelassen werden. Item Pfingstgelage, Schroderessen (?) Zusammenkünfte, Fastnachts-Ausgelassenheiten, Verkleidungen, und was der Ehrbarkeit widerstrebt, item Fischen, Banzschläge, Baden, Fluchen, Schwören und Ehrensünden sollen hiemit kraft göttlichem und menschlichem Gesetz verboten sein.
14. Bei der Todtenwache sollen nicht über vier oder fünf Personen anwesend sein, und zwar bei männlichen Leichen nur männliche und bei weiblichen nur weibliche Personen. Junge Burschen sollen stets fern bleiben.
15. Vorstehende Artikel sind wenigstens ein Mal im Jahr öffentlich bekannt zu machen.

Dechanten der Christianität Siegburg.

Lambertus von Hirz (de cervo), Pfarrer in Niederpleis, 1384 und 1411¹⁾. — Pfarrer Arnold, 1507. — Wilhelm Heister, 1551. — Theoderich, 1558. — Johannes Mozellanus, 1566. Johannes Weierstraß, Canonicus in Bonn, 1583, und Seger Buschen, Doctor der Theologie und Canonicus zu Bonn († 1637), sämmtlich Pfarrer in Honnef.

Megidius Flammersheim, Pfarrer in Geistingen nach 1620, in Lohmar gestorben am 1. März 1649.

Petrus Colenius, Pfarrer in Honnef, gestorben am 28. December 1669.

Johann Frauenberg, Pfarrer in Niederdollendorf, gestorben 1674.

Johann Theodor Bernklau, Pfarrer zu Blankenberg, zum Dechant gewählt 1684.

Franz Xaver Trips, Pfarrer in Honnef, gewählt am 23. April 1696, gestorben am 8. September dess. Jahres.

¹⁾ Annalen des h. R. XXXI 37.

Servatius Krißf, Pfarrer zu Menden, gest. am 31. März 1716.

Johann Hubert Wüsthoven, Pfarrer zu Stieldorf, vom 27. Mai 1716 bis 15. November 1723 (†).

Peter Scheffer, Pfarrer in Obercassel, 1724—1739, Dechant von Siegburg und Senddechant zu Obercassel.

Friedrich Jacob Schorn, Pfarrer in Oberdollendorf, gewählt am 22. April 1761, gestorben am 23. April 1770.

Gottfried Strunck, Pfarrer in Bergheim an der Sieg, gestorben am 26. Februar 1797¹⁾.

Joseph Saur, Pfarrer in Hennef bis September 1811.

Cornelius Sugg in Menden, bis zur neuen Einrichtung der Dekanate²⁾ im Jahre 1827 Dechant von Siegburg, hierauf bis 1835 von Königswinter.

Die Zeit des Uebergangs. Das Dekanat Königswinter.

Die französische Herrschaft brachte eine veränderte Organisation der Erzdiöcese zuwege. Während auf der linken Rheinseite die Verwaltung nach der Flucht des letzten Kurfürsten im October 1794 durch den Generalvicar von Horn-Goldschmidt geführt, sodann durch die Circumscriptionsbulle Pius' VII. vom 29. November 1801 die Diöcese Aachen errichtet wurde, blieb die Erzdiöcese Köln auf der rechten Rheinseite in ihrer frühern Ausdehnung bestehen. Am 3. August 1801 wählte das Domcapitel zu Arnberg den Freiherrn Johann Hermann Joseph von Caspers zum Capitularvicar, welcher die Erzdiöcese anfangs von Arnberg, seit 1805 von Deutz aus verwaltete. Kraft apostolischer Vollmacht vom 22. Januar 1820 ernannte er am 13. Februar dess. J. den ehemaligen Benedictiner Protonotar Johann Wilhelm Schmitz zu seinem Nachfolger und starb am 15. August 1822. Protonotar Schmitz bekleidete sein Amt bis zum 19. Mai 1825 und starb zu Köln am 19. Januar 1841³⁾.

Durch die Bulle Pius' VII. De salute animarum vom 16. Juli 1821 wurden der Erzdiöcese auf der rechten Rheinseite engere Grenzen gezogen, so daß dieselbe auf die vier ältern Dekanate Essen, Düsseldorf, Deutz und Siegburg sich beschränkte. Der allzu große Umfang der Christianitäten erschwerte die Verwaltung. Daher war es eine sehr

¹⁾ Auf einem Kirchhofskreuz zu Bergheim befindet sich die Inschrift: Memoriae plurim. Reverendi Amplissimi et Eximii D. D. Godefr. Strunck Decani Siegburg et Pastoris. Hic obiit vir dignus A. U (D?). 1797, 26. Febr. aetatis 63, sac. 39, Pastor 37, Dec(anatus) 26.

²⁾ Vgl. Winterim u. Mooren II 225 ff. — ³⁾ Handbuch der Erzdiöcese 1888 XVII.

weise Einrichtung, daß Erzbischof Ferdinand Graf von Spiegel bei der im Jahre 1827 bewirkten Neugestaltung der Erzdiocese die Bezirke der Dekanate bedeutend, mitunter um das Vier- oder Fünffache, verkleinerte¹⁾.

Von den 82 Pfarreien, welche im Jahre 1750 die Christianität Siegburg bildeten²⁾, gehören 13 zum Dekanat Königswinter. Als vierzehnte ist im Jahre 1867 eine neue (Schwarzrheindorf) errichtet worden. Abweichend von der alphabetischen Reihenfolge sollen diese vierzehn Pfarreien mit Rücksicht auf den innern geschichtlichen Zusammenhang in folgender Ordnung behandelt werden.

Honnesf, Megidienberg, Wilich, Königswinter, Ittenbach, Klüdinghofen, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Obercassel, Schwarzrheindorf, Menden, Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf.

Der Inhalt des Buches wird diese Anordnung rechtfertigen.

Dechanten von Königswinter.

Cornelius Sugg, Pfarrer in Menden, 1827—1835.

Franz Peter Scheuren in Honnesf bis 20. Mai 1837.

Heinrich Joisten in Wilich bis 1850.

Johann Hertel in Oberpleis vom 16. August 1850—1855.

Johann Heinrich Emans in Honnesf vom 5. November 1855 bis 1880 († 12. März)³⁾.

Theodor Samans in Klüdinghofen seit 12. März 1880.

Die Definitoren.

Nach Vorschrift des Kölner Provincial-Concils vom Jahre 1860⁴⁾ wurden durch erzbischöfliche Decrete vom 14. und 21. Januar 1863 für jedes Dekanat zwei Definitoren⁵⁾, gewissermaßen als Nachbildung der frühern Rämmerer, ernannt, denen zunächst die Aufsicht über das kirchliche Fabrikvermögen, cura fabricarum, obliegt, und die außerdem den Beirath und Beistand der Dechanten in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit bilden, sowie in Verhinderungsfällen oder im Auftrage des Erzbischofs als deren Stellvertreter fungiren.

Das Dekanat Königswinter zerfällt demnach in Definition a mit den Pfarreien: Megidienberg, Honnesf, Ittenbach, Königswinter, Nieder-

¹⁾ S. oben: Die ehemalige Christianität Siegburg. — ²⁾ Winterim u. Mooren, Erzd. II 209 f.

³⁾ Die Dechanten waren bis zum Culturkampfjahre 1874 meistens auch Schulpfleger ihres Dekanats, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Wilich im Kreise Bonn.

⁴⁾ Pars II cap. VII.

⁵⁾ Kirchlicher Anzeiger Nr. 8 vom 15. April 1863. Dasselbst die Dienst-Instruction für die Definitoren. Vgl. Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse 289—295.

dollendorf, Oberdollendorf und Oberpleis und in Definition b mit den Pfarreien: Rüdighofen, Menden, Niederpleis, Obercassel, Schwarzhündorf, Stieldorf und Bilich. Bei dieser Eintheilung ist die Lage der Ortschaften und der damit verbundene engere Verkehrsanschluß vorzugsweise maßgebend gewesen.

Definitoren der Definition a.

Johann Hertel, Pfarrer in Oberpleis, von 1863 bis 1866.

Michael Joseph Gottfried Simar in Niederdollendorf seit 17. Februar 1866.

Definitoren der Definition b.

Paul Joseph Beiffer vom 19. Januar 1863 bis 1880.

Peter Joseph Winken in Schwarzhündorf seit 1881.

